



Stadt Liestal

**REGLEMENT
ÜBER DIE KINDER- UND
JUGENDZAHNPFLEGE**

**vom 29. November 2000
in Kraft ab 28. März 2001¹**

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz³ vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 2000/2001 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates

¹ Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz⁴) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz⁵) übertragen sind.

² Der Stadtrat erlässt den Tarif über die Subventionen der Stadt an die konservierenden sowie die kieferorthopädischen Behandlungen.⁶

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern und den Zahnärztinnen und Zahnärzten, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst sowie die finanziellen Belange ist die Stadtverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neuzuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Sekretariat der Kinder- und Jugendzahnpflege bei der Stadtverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Stadt anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleitungen im Bereich der Kieferorthopädie

Beitragsleistungen erfolgen gemäss den Subventionsregeln für die Kieferorthopädie der Stadt Liestal im Anhang.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

Beitragsleistungen erfolgen gemäss den Subventionsregeln für die konservierenden Behandlungen der Stadt Liestal im Anhang.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 28. März 2001 in Kraft.¹

¹ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 905 vom 28.03.2001 unter Ausschluss von § 2 Absatz 2 genehmigt.

² SGS 180

³ SGS 902

⁴ SGS 902

⁵ SGS 902

⁶ Dieser Absatz wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion nicht genehmigt, da zu weit und zu unbestimmt gefasst. Ist in Überarbeitung.